

Vorsorgemappe der Deutschen PalliativStiftung



Wie oft hören wir den Satz, „... da soll es doch so eine Vollmacht geben...“ Irgendwo haben wir davon gehört, es dann wieder verdrängt, aber es geht doch nicht aus unserem Kopf. Wer füllt schon gerne Formulare aus oder beschäftigt sich mit dem, was vielleicht nicht oder später eintritt? Für fast jede Lebenssituation gibt es eine Absicherung, Versicherungsgesellschaften, Banken und andere Einrichtungen werben dafür. Doch wie sieht es mit dem eigenen Leben bezogen auf Krankheit und Tod aus?

Wer kann mir in meinem Namen helfen, wenn ich zu schwach bin?

Wie möchte ich bei auswegloser Krankheit behandelt und betreut werden?

Wie kann ich meinen Willen, meine Wertvorstellungen bei schwerer Krankheit durchsetzen?

Fragen über Fragen, die Sie mit Hilfe dieser Vorsorgemappe selbst beantworten können. Die Deutsche Palliativ Stiftung hat sich zum Ziel gesetzt, flächendeckende Aufklärung für hospizlich-palliatives Wissen zu betreiben, damit Sie diese Fragen für sich beantworten können. Wir teilen dieselbe Atemluft, aber nicht dieselben Wertvorstellungen.

Deshalb muss mit einem soliden Wissen jeder die wichtigsten Fragen für sich persönlich klären. Natürlich benötigt die Deutsche PalliativStiftung auch finanzielle Zuwendungen, um dieser Aufgabe gerecht werden zu können. Mit einer Mitgliedschaft im Förderverein der Stiftung tragen Sie dazu bei, dass nicht nur Schwerstkranken und ihren Helfern Unterstützung zu Teil wird, sondern auch durch verstärkte Öffentlichkeits- und Projektarbeit umfassende Aufklärung und Hilfe angeboten werden kann. Nur so kann Vorsorge ein allgemeines Thema werden, unabhängig von Generationen. Denn jeder Mensch kann in eine Situation geraten, die Hilfe notwendig macht.

Wir würden uns sehr freuen, Sie als neues Mitglied begrüßen zu können.

Ute Buchwald-Malkmus
Vorsitzende Förderverein

Dr. med. Thomas Sitte
Vorstandsvorsitzender Stiftung

Jeder Mensch hat ein Recht auf Selbstbestimmung. Das gilt auch für Situationen, in denen ein Mensch z. B. infolge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder auch durch Nachlassen der geistigen Kräfte nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu äußern oder für sich selbst zu sorgen. Wir raten Ihnen, für diese Situationen Vorsorge zu treffen durch die Erstellung einer Patientenverfügung, (Vorsorge-)Vollmacht oder auch Betreuungsverfügung.

Langfristig helfen durch Stiften oder Vererben

Mancher kommt im Laufe seines Lebens irgendwann in die angenehme finanzielle Situation, dass er seine persönlichen Bedürfnisse ohne Sorgen stillen kann. Dann erwacht häufig die Frage: Wie kann ich mit dem, was ich übrig habe, etwas Sinnvolles machen? Etwas, das langfristig bleibt, das nachwirkt, selbst dann noch, wenn ich selbst nicht mehr bin. Die persönlichen Motive können pragmatisch, visionär oder wohlütig sein. Das deutsche Recht bietet vielfältige Möglichkeiten, sein Vermögen oder einen Teil davon für diese Motive einzusetzen: Sie reichen von Spenden über Zustiftung, Stiftungsfonds, Stiftungsdarlehen oder eigene Stiftung bis hin zum Vererben.

Hier können Sie sich bei Fragen auch gerne an die PalliativStiftung oder unseren Partner, das Deutsche Stiftungswerk wenden (www.stiftungswerk.org).

Spende

Eine Spende eignet sich für Menschen, die Geldmittel übrig haben und für einen guten Zweck ausgeben, spenden möchten. Egal – ob ein großer oder kleiner Betrag – Spenden können viel Gutes bewirken. Bei einer Spende handelt es sich um eine freiwillige, unentgeltliche Zuwendung an eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft. Die Zuwendung kann der Spender an einen bestimmten Zweck binden, z. B. für ein bestimmtes Teilprojekt. 20% der Gesamteinkünfte eines Spenders sind als Spende steuerlich absetzbar. Abziehbare Sonderausgaben, die den Höchstbetrag von 20% überschreiten oder im Jahr der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, können im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Jahren als Sonderausgaben abgezogen werden. (2007 wurde das Einkommensteuergesetz (EStG) dahingehend verändert, dass es keine unterschiedlichen Prozentsätze (5 und 10%) mehr für Spendenabzüge gibt.)

Zustiftung

Wer mit einer höheren Geldsumme eine bestimmte Arbeit langfristig sichern möchte und genau weiß, für welche Zwecke sie eingesetzt werden soll, für den eignet sich das Instrument der Stiftung. Dabei muss man aber nicht gleich mit großem Zeitaufwand eine eigene Stiftung gründen. Man kann sein Geld auch einer bereits bestehenden Stiftung zur Verfügung stellen. Diese sogenannte Zustiftung fließt dann in das Stiftungskapital mit ein. Aus der Zustiftung erwirtschaftete Zinsen können für Projekte und Aufgaben der Stiftung eingesetzt werden. Das zugestiftete Kapital selbst bleibt erhalten. Dies ist der wesentliche Unterschied zur Spende. Seit 2007 sind Zustiftungen zu bereits bestehenden Stiftungen bis zum Höchstbetrag von 1 Million Euro steuerbegünstigt. Der Betrag kann auf zehn Jahre verteilt als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

Stiftungsfonds

Der Stiftungsfonds ist eine Art Zustiftung, der innerhalb einer bereits bestehenden Stiftung separat geführt wird und auch einen eigenen Namen haben kann. Ein Fonds kann sowohl als Zuwendung zu Lebzeiten als auch aufgrund testamentarischer Verfügung errichtet werden. Der Betrag oder Vermögensgegenstand geht in das Grundstockvermögen der bestehenden Stiftung ein. Als Teil des Grundstockvermögens ist der Fonds kein eigenes Steuersubjekt, die Stiftung hat aber die Auflage, den Fonds nachvollziehbar und fortdauernd buchungsmäßig erkennbar festzuhalten.

Der Stifter kann den Fonds zu Lebzeiten oder von Todes wegen mit weiteren Zustiftungen aufstocken. Der Stifter kann den Namen des Fonds festlegen. Die Stiftung kann aufgrund einer Vereinbarung mit dem Stifter dazu verpflichtet werden, im Rahmen der Berichterstattung den Stifter des Fonds zu nennen und so dessen gemeinwohlorientiertes Engagement in der Öffentlichkeit darzustellen. Als Teil des Grundstockvermögens dient der Fonds ausschließlich und unmittelbar der Förderung steuerbegünstigter Zwecke gemäß der Stiftungssatzung. Innerhalb dieses Rahmen ist es aber möglich, einen speziellen Fondszweck festzulegen.

Vererben

Erbschaften und Vermächtnisse haben eine große Bedeutung für die Arbeit von Stiftungen, denn gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Körperschaften sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 b Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz).

Stiftung mit anderen als hospizlich-palliativen Zwecken

Sollten Sie sich dafür interessieren eine Stiftung mit anderen Zwecken, z. B. zur Jugendpflege, Musik, Kultur, Naturschutz oder starkem regionalen Bezug zu gründen, so können wir Ihnen eine Beratung durch das Deutsche Stiftungswerk empfehlen. www.stiftungswerk.org

Stifterdarlehen

Basis eines Stifterdarlehens ist ein üblicher Darlehensvertrag (§§ 488 ff. BGB). Der Darlehensgeber (Stifter) leiht der Stiftung (Darlehensnehmerin) einen Geldbetrag, den die Stiftung bei Fälligkeit zurückzahlt. Besonderheit des Stifterdarlehens im Gegensatz zum klassischen Darlehen ist, dass die Stiftung weder Zinsen noch Kosten bezahlt. Deshalb kann sie das Darlehen nutzen, um mit einer guten Vermögensverwaltung Erträge für die Stiftung zu erzielen. Der Vermögenswert gehört nicht zum Grundstockvermögen der Stiftung. In der Regel erhält der Darlehensgeber zur Sicherung der Rückzahlungsverpflichtung eine Bürgschaft. Zu beachten ist, dass die Stiftung dem Darlehensgeber über die entgangenen Erträge keine Zuwendungsbestätigung ausstellen darf, da der vertraglich vereinbarte Verzicht auf Zinsen nicht die Voraussetzungen einer Spende im Sinne von § 10 b EStG erfüllt. Ebenso wenig ist eine Zuwendungsbestätigung in Höhe der Darlehenssumme möglich. Widmet allerdings der Darlehensgeber das Darlehen später in eine Zustiftung um, dann kann er diese Zuwendung dann steuerlich geltend machen – alternativ nach § 10 b Abs. 1 oder Abs. 1 a EStG.

Hinweis für Ihr Testament

Ein Testament kann eigenhändig geschrieben oder notariell errichtet werden. Ein eigenhändiges Testament muss vollständig von Hand geschrieben und mit dem Vor- und Familiennamen unterschrieben sein. Ort und Datum sind für die Gültigkeit unbedingt erforderlich. Mögliche Änderungen und Ergänzungen müssen ebenfalls handschriftlich erfolgen.

Auch die Vollstreckung eines Testamentes sollten Sie jemandem in die Hand legen, dem Sie wirklich vertrauen. Sie können den Testamentsvollstrecker in Ihrem Testament festlegen. Die PalliativStiftung arbeitet hierzu eng mit dem Deutschen Stiftungswerk zusammen.

Quelle und weitere Informationen:

Bundesverband Deutscher Stiftungen: www.stiftungen.org